



STADT KOLBERMOOR

Landkreis Rosenheim/Obb.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Filzenstraße West I“ Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Kolbermoor hat in öffentlicher Sitzung am 25.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 80 „Filzenstraße West I“ gefasst.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist es, die bauliche Nachverdichtung des Gebietes, das überwiegend von Einfamilienhäusern, Zweifamilien- und Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern geprägt ist, städtebaulich zu ordnen und zu regeln.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 12.06.2018 amtlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bauleitplanung wurde vom Planungsbüro plg, Planungsgruppe Strasser, Äußere Rosenheimer Straße 25, 83278 Traunstein gefertigt. Der Bebauungsplanvorentwurf (Stand 05.02.2019) sowie die städtebauliche Begründung mit integriertem Grünordnungsplan sowie einer artenschutzrechtlichen Betrachtung in der Fassung vom 05.02.2019 liegen zu den allgemeinen Geschäftszeiten in der Zeit vom

29.05.2019 bis 28.06.2019

im Rathaus der Stadt Kolbermoor, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 83059 Kolbermoor, II. Stock, Zimmer Nr. 211 öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Neugestaltung dieses Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der Stadt Kolbermoor (www.kolbermoor.de), unter der Rubrik Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen / Bauleitplanung öffentlich einsehbar.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift (Zimmer 211) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel, auf der Internetseite der Stadt Kolbermoor (www.kolbermoor.de) und Bekanntmachung im Mangfall-Boten.

Am 21.05.2019

Abgenommen am 01.07.2019

Diese Bekanntmachung wird zudem in der nächsten Ausgabe der Stadtnachrichten veröffentlicht.

Kolbermoor, den 01.07.2019

Beer, VFWF



STADT KOLBERMOOR


K l o o
1. Bürgermeister